



**Anpassung der Schuldenbremsen
im Zusammenhang mit den Aus-
schüttungen der Schweizerischen
Nationalbank**

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bericht wird eine Änderung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll die zur Verfügung stehende Reaktionszeit des Kantons bei einem Rückgang der Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank verlängert werden.

Die Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank haben sich in den letzten Jahren wieder zu einer wesentlichen Einnahmequelle für den Kanton Luzern entwickelt. Die Erfahrungen der Vergangenheit, aber auch die aktuelle weltwirtschaftliche Situation haben gezeigt, dass diese Einnahmequelle mit grossen Unsicherheiten behaftet ist. Im Finanzleitbild 2022 hat sich der Regierungsrat intensiv mit den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank befasst. Er hat aufgezeigt, mit welchen Massnahmen er der Abhängigkeit von unsicheren Erträgen entgegenwirken will.

Ein Vollaussfall der Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank könnte aufgrund seiner Höhe kurzfristig nicht kompensiert werden. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll die zur Verfügung stehende Reaktionszeit bei einem Rückgang oder Ausfall der Nationalbank-Ausschüttungen erhöht werden. Damit Rückgänge von solchen Ausschüttungen nicht bereits im nachfolgenden Voranschlag kompensiert werden müssen, wird eine entsprechende Gesetzesänderung vorgeschlagen. Diese bezweckt auch, die dazu notwendigen Reserven zu bewahren. Damit wird das Anliegen im Postulat P 776 von Armin Hartmann über den Vorschlag von SVP, Die Mitte und FDP zur Erhöhung der Reaktionszeit auf unerwartete Veränderungen bei der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank aufgenommen.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
1.1 Postulat P 776.....	4
1.2 Finanzleitbild	4
1.3 Aktuelles Risiko Ausschüttung der SNB	5
2 Vorgesehene Lösung	7
2.1 Ziele der optimierten Variante	7
2.2 Der Erlassentwurf im Einzelnen	7
2.3 Auswirkungen der Änderungen	9
2.3.1 Vergleich der vorgesehenen Lösung mit den im Finanzleitbild 2022 vorgestellten Varianten 1 bis 3	9
2.3.2 Beispiel der Wirkungsweise	9
3 Kosten und Finanzierung.....	12
4 Weiteres Vorgehen	12

1 Ausgangslage

1.1 Postulat P 776

Der Kantonsrat hat das [Postulat P 776](#) von Armin Hartmann über den Vorschlag von SVP, Die Mitte und FDP zur Erhöhung der Reaktionszeit auf unerwartete Veränderungen bei der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank am 22. März 2022 erheblich erklärt. Damit wird der Regierungsrat aufgefordert, die Erträge aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in Zukunft zweijährig zu planen und für den Voranschlag jeweils den Planwert gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) des Vorjahres einzusetzen. Abweichungen in der Auszahlung seien im ausserordentlichen Ergebnis zu verbuchen. Die Begründung im Postulat lautet unter anderem: «Mit dem Anstieg der Ausschüttungsreserve der SNB und der neuen Ausschüttungsvereinbarung sind die zu erwartenden jährlichen Gewinnausschüttungen für den Kanton Luzern stark angestiegen. Diese Erträge sind grundsätzlich unsicher. Gleichzeitig bedeutet das grosse Volumen von bis zu 192 Millionen Franken für den Kanton Luzern eine Abhängigkeit. Brechen die Gewinnausschüttungen kurzfristig weg, muss der Kanton Luzern rasch reagieren. Da Abweichungen zur Planung erst im Januar bekannt werden, beträgt die Reaktionszeit auf einen Einbruch nur wenige Monate. Dann muss der neue AFP-Entwurf bereits in seinen wesentlichen Zügen stehen. Die Erfahrung zeigt, dass sowohl Steuerfusserhöhungen als auch Leistungskürzungen kurzfristig hoch umstritten sind. Im aktuellen System dürfte es Regierungsrat und Kantonsrat schwerfallen, wesentliche Einbrüche in der zur Verfügung stehenden Zeit zu kompensieren. Es ist deshalb zu erwarten, dass ein plötzliches Wegbrechen von SNB-Geldern das Ausgleichskonto in zwei aufeinanderfolgenden Jahren belastet. Im 1. Jahr, weil die budgetierten Erträge nicht eintreffen und im 2. Jahr, weil der wegfallende Ertrag im Budget nicht ausgeglichen werden kann und ein Defizit entsteht, das nicht durch Steuerfusserhöhungen oder Leistungskürzungen kompensiert werden kann.»

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort zum [Postulat P 776](#) ausgeführt, dass er im Rahmen des Finanzleitbildes 2022 das erhöhte Schwankungsrisiko der SNB-Erträge beleuchten und einen entsprechenden Lösungsvorschlag aufzeigen werde.

1.2 Finanzleitbild

Im [Finanzleitbild 2022](#) (B 113 vom 10. Mai 2022) hat sich der Regierungsrat intensiv mit den Ausschüttungen der SNB befasst (vgl. dort Kap. 4.2.4). Er hat aufgezeigt, mit welchen Massnahmen er der Abhängigkeit von unsicheren Erträgen entgegenwirken will. Diese Massnahmen wurden im Umsetzungspunkt 4 zum Grundsatz 4 des Finanzleitbildes 2022 wie folgt zusammengefasst: «Wir reduzieren unsere Abhängigkeit von den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Wir planen SNB-Erträge vorsichtig ein. Gehen höhere Erträge ein als geplant, erhöhen wir damit unsere Reserve, welche wir bei einem Rückgang der SNB-Ausschüttung einsetzen. Wir erhalten den Spielraum beim Steuerfuss bis zur Referendumsgrenze, um ihn bei einem Rückgang der SNB-Ausschüttung erhöhen zu können» Weiter griff der Regierungsrat das Anliegen von [Postulat P 776](#) auf und beleuchtete drei Varianten, um die Reaktionszeit bei einem Rückgang oder Ausfall der SNB-Erträge zu verlängern:

- Variante 1: Situative Anpassung des im Voranschlag zulässigen Verlustes, falls ein Rückgang oder Ausfall der SNB-Erträge eintritt (§ 7a Absatz 2 Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen [FLG] vom 13. September 2010, SRL Nr. [600](#)),

- Variante 2: Dauerhafte Anpassung des im Voranschlag zulässigen Verlustes von 4 Prozent auf beispielsweise 8 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern (§ 7a Absatz 2 [FLG](#)),
- Variante 3: Umsetzung [Postulat P 776](#).

Der Regierungsrat bevorzugte die Variante 1 und lehnte die Variante 3 klar ab. Die Leiterin der Finanzkontrolle hatte sich klar gegen die Variante 3 ausgesprochen und die Planungs- und Finanzkommission (PFK) darauf hingewiesen, dass sie bei einer planmässigen Verbuchung von wesentlichen Budget-Abweichungen in das ausserordentliche Ergebnis der Kantonsrechnung ihr Prüfungsurteil diesbezüglich einschränken müsste.

Der Kantonsrat hat den Planungsbericht zum Finanzleitbild 2022 am 20. Juni 2022 beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf Antrag der PFK hat der Kantonsrat unter anderem folgende Bemerkung zum Finanzleitbild 2022 überwiesen:

«Um den notwendigen Spielraum im Voranschlagsjahr bei sich ändernden SNB-Zahlungen zu erhalten, soll in Zukunft die Lösung von Postulat P 776 (Variante 3) umgesetzt werden».

Diejenigen Personen, welche die Variante 3 bevorzugen und die Variante 1 ablehnen, brachten insbesondere folgende Punkte vor:

- Die vom Regierungsrat als Pluspunkt ins Feld geführte breitere Anwendungsmöglichkeit der Variante 1 wurde negativ beurteilt. Eine beliebige Anwendung wurde abgelehnt und eine explizite Lex-SNB gewünscht.
- Es solle keine Lockerung der Schuldenbremse stattfinden.
- Der zeitliche Aspekt zur Umsetzung der Variante 1 wurde als heikel betrachtet, insbesondere im Fall eines Referendums gegen das Spezialgesetz.
- Es gäbe im Moment keine bessere Lösung als die Variante 3.

Diejenigen Personen, welche die Varianten 1 oder 2 bevorzugen und die Variante 3 ablehnen, argumentierten wie folgt:

- Die Variante 3 widerspreche true and fair.
- Die Variante 3 umgehe die Schuldenbremse.
- Die Variante 3 stelle eine Verkomplizierung und ein zusätzliches Steuerungsgefäss dar.
- Die Variante 3 verlange die Budgetierung veralteter Zahlen.

In der Beratung des Kantonsrates wurde eine klare Offenheit für eine weitere, optimierte Variante signalisiert (vgl. [Kantonsratsprotokoll](#) vom 20. Juni 2022).

1.3 Aktuelles Risiko Ausschüttung der SNB

Die Ausschüttungen der SNB sind seit jeher mit Unsicherheiten behaftet. Nachdem die Ausschüttungen der SNB Anfang der 2010er-Jahre zurückgegangen und im Jahr 2014 voll ausgefallen waren, nahmen sie ab dem Jahr 2017 wieder zu. In den Jahren 2021 und 2022 erfolgte eine Ausschüttung von 192 Millionen Franken. Damit haben die Ausschüttungen der SNB für den Kantonshaushalt wieder eine sehr relevante Grössenordnung erreicht.

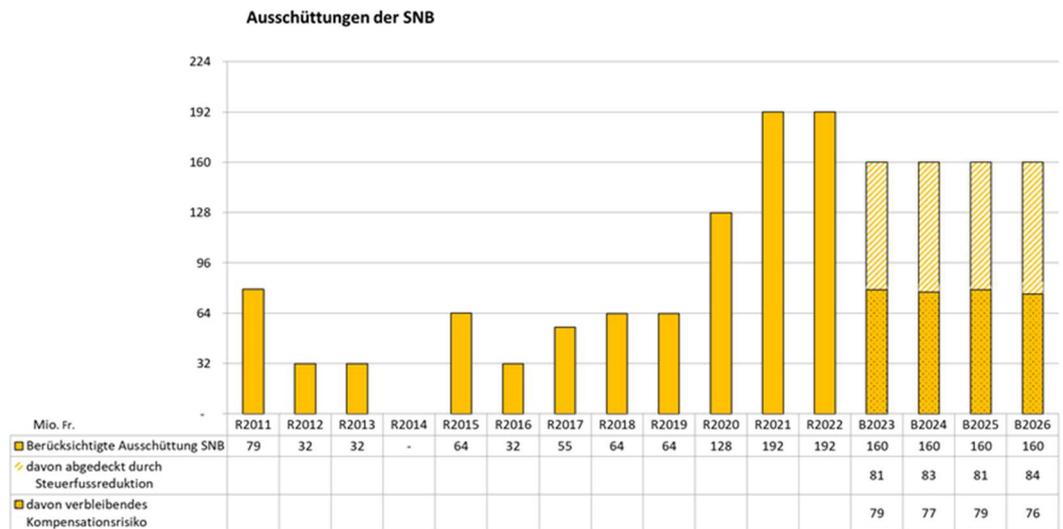


Abb. 1: Entwicklung Ausschüttungen der SNB und Ausfallrisiko

Die SNB und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) haben am 29. Januar 2021 eine neue Vereinbarung über die SNB-Gewinnausschüttung abgeschlossen. In den Jahren 2021–2026 schüttet die SNB maximal 6 Milliarden Franken an Bund und Kantone aus. Das entspricht rund 192 Millionen Franken für den Kanton Luzern. Die Ausschüttungsvereinbarung stellt den Rahmen der maximal möglichen Ausschüttungen dar. Die effektiven Ausschüttungen sind jedoch von den erwirtschafteten Gewinnen der SNB abhängig. In Übereinstimmung mit dem Finanzleitbild hat der Regierungsrat im AFP 2023–2026 in allen Jahren eine Ausschüttung von jährlich 160 Millionen Franken eingeplant und auf die damit verbundenen Chancen und Risiken hingewiesen. Dabei schätzte der Regierungsrat das Risiko, dass die Ausschüttung teilweise oder ganz ausfallen könnte, höher ein als noch im AFP 2022–2025.

Die Ausschüttung der SNB erfolgt in Abhängigkeit ihres Bilanzgewinns (Ausschüttungsreserve). Die Gewinnausschüttung von maximal 6 Milliarden Franken pro Jahr besteht aus einem Grundbetrag von 2 Milliarden Franken, der ausgeschüttet wird, sofern ein Bilanzgewinn von mindestens 2 Milliarden Franken vorhanden ist. Hinzu kommen vier mögliche Zusatzausschüttungen von je 1 Milliarde Franken. Diese werden vorgenommen, wenn der Bilanzgewinn 10, 20, 30 respektive 40 Milliarden Franken erreicht.

Nach der Gewinnverwendung im Jahr 2021 belief sich die Ausschüttungsreserve der SNB auf 102,5 Milliarden Franken. Die SNB hat für das 1. Halbjahr 2022 einen Verlust von 95,2 Milliarden Franken ausgewiesen. Bei der SNB sind starke Ergebnis-Schwankungen die Regel und Rückschlüsse auf das Jahresergebnis deshalb nur bedingt möglich. Aufgrund des hohen bisherigen Verlustes der SNB im Jahr 2022 und der aktuellen Weltlage ist ein Teil- oder Vollaussfall der Ausschüttung im Jahr 2023 ein durchaus realistisches Szenario. Ebenfalls nicht abschätzbar sind zurzeit die Auswirkungen auf die Ausschüttung der späteren Jahre. Der Regierungsrat wird das definitive Jahresergebnis 2022 der SNB im Hinblick auf den nächsten AFP 2024–2027 analysieren. Sollte sich für das Jahr 2024 ein Vollaussfall oder Rückgang der SNB-Ausschüttungen abzeichnen, wäre bereits im Hinblick auf den Voranschlag 2024 eine Lösung zur Erhöhung der Reaktionszeit für die Einleitung von Gegenmassnahmen notwendig.

2 Vorgesehene Lösung

2.1 Ziele der optimierten Variante

Der grundsätzliche Umgang mit den Unsicherheiten hinsichtlich der Ausschüttung der SNB wurde im Finanzleitbild 2022 geklärt. Offen geblieben ist dabei die Frage, wie für den Fall eines Rückgangs oder gar Ausfalls der SNB-Erträge eine genügend lange Reaktionszeit zur Einleitung von Gegenmassnahmen geschaffen werden soll. Die heute geltende Regelung lässt im Voranschlag maximal einen Aufwandüberschuss von 4 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern (rund 30 Millionen Franken) zu (§ 7a Abs. 2 [FLG](#)). Ein Vollaussfall der heute in der Planung eingerechneten SNB-Ausschüttungen würde einen Aufwandüberschuss von 160 Millionen Franken verursachen. Kompensationen in dieser Grössenordnung sind kurzfristig nicht realisierbar. Die vorgesehene Lösung bezweckt deshalb, bei einem Rückgang oder Ausfall der SNB-Ausschüttungen den unmittelbaren Handlungsdruck im Voranschlag zu reduzieren.

Aufgrund der Beratungsergebnisse zum Finanzleitbild 2022 im Kantonsrat hat das Finanzdepartement eine optimierte Variante erarbeitet. Dabei wurde darauf geachtet, die Vorteile der im Finanzleitbild 2022 vorgestellten Varianten zu kombinieren und gleichzeitig die erwähnten Nachteile zu verhindern. Deshalb war es wichtig, die zwei zentralen Anforderungen, die von der Mehrheit des Kantonsrates in der Beratung geäussert wurden, in die optimierte Variante aufzunehmen:

- Die neue Lösung soll eine explizite Lex-SNB sein.
- Die neue Lösung soll einen Automatismus aufweisen und deshalb, im Gegensatz zur Variante 1, keine eilige, eventuell zeitkritische Gesetzesanpassung im Eintretensfall erfordern.

Ebenso wichtig war es, zwei sehr kritische Punkte aus der Variante 3 zu entschärfen:

- Die neue Lösung soll auf die zweijährige Planung der SNB-Erträge und die zwingende Übernahme des 2. Planjahres aus dem Vorjahres-AFP in den Voranschlag verzichten.
- Die neue Lösung soll auf die Verbuchung sämtlicher Budget-Ist-Abweichungen bei der SNB-Ausschüttung ins ausserordentliche Ergebnis und die damit verbundene Umgehung der Schuldenbremse verzichten. Im Gegenzug soll sie sicherstellen, dass der notwendige Spielraum zur Verbuchung von SNB-Ausfällen innerhalb der Schuldenbremse erhalten bleibt.

2.2 Der Erlassentwurf im Einzelnen

Um bei einem Ausfall oder Rückgang der SNB-Zahlungen den notwendigen Spielraum im Voranschlagsjahr zu schaffen, soll die Bestimmung in § 7a [FLG](#) mit einem neuen Absatz 3 ergänzt werden:

§ 7a Auswirkung der Schuldenbremsen auf den Voranschlag

¹ Im Voranschlag muss das Ausgleichskonto mindestens ausgeglichen sein und die Schuldengrenze eingehalten werden.

² Ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf im Voranschlag nur vorgesehen werden, wenn die Vorgaben von Absatz 1 eingehalten werden. Er darf höchstens 4 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern betragen.

Ergänzung:

³ *Liegt der im Voranschlag berücksichtigte Betrag für die Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank unter dem dafür im Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres für das erste Planjahr eingeplanten Wert, erhöht sich der zulässige Aufwandüberschuss gemäss Absatz 2 um diese Differenz.*

Die SNB gibt jeweils Anfang Januar das Geschäftsergebnis des vergangenen Jahres und die damit verbundene Ausschüttung im laufenden Jahr bekannt. Diese Informationen fliessen in die Einschätzung des Regierungsrats über die künftigen Ausschüttungen der SNB mit ein. Mit dem neuen Absatz 3 wird erreicht, dass bei einem erwarteten Rückgang der SNB-Ausschüttungen im darauffolgenden Voranschlag keine unmittelbare Kompensation erfolgen muss. Im AFP 2023–2026 sind beispielsweise für das Jahr 2024 SNB-Ausschüttungen von 160 Millionen Franken eingeplant. Müsste bei der Erstellung des AFP 2024–2027 davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2024 keine Ausschüttung der SNB erfolgt, würde keine Ausschüttung in den Voranschlag 2024 eingeplant. Der dadurch resultierende Aufwandüberschuss im Voranschlag 2024 von 160 Millionen Franken wäre gemäss dem neuen § 7a Absatz 3 [FLG](#) zulässig, wenn das Ausgleichskonto mindestens ausgeglichen bleibt, das heisst keinen Aufwandüberschuss ausweist und die Schuldengrenze eingehalten wird (vgl. §§ 6 und 6a [FLG](#)).

Um sicherzustellen, dass bei einem Ausfall der SNB-Ausschüttung der notwendige Spielraum auf dem Ausgleichskonto und bei den Nettoschulden erhalten bleibt, soll § 7 Absatz 1 [FLG](#) angepasst und mit einem Absatz 1^{bis} ergänzt werden.

Aktuelle Formulierung:

§ 7 Auswirkung der Schuldenbremsen auf den Aufgaben- und Finanzplan

¹ *Zeichnet sich im Aufgaben- und Finanzplan eine Überschreitung der Schuldengrenze ab oder liegt der Ertragsüberschuss des Ausgleichskontos im letzten Planjahr unter 100 Millionen Franken, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan.*

Neue Formulierung:

§ 7 Auswirkung der Schuldenbremsen auf den Aufgaben- und Finanzplan

¹ *Auf dem Ausgleichskonto und bei der Schuldengrenze ist dauerhaft ein Spielraum anzustreben, der es mindestens ermöglicht, nebst einem allgemeinen Schwankungsrisiko von 100 Millionen Franken den zweimaligen Ausfall der im Aufgaben- und Finanzplan durchschnittlich eingeplanten jährlichen Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank aufzufangen.*

^{1bis} *Wird im letzten Planjahr des Aufgaben- und Finanzplans der Spielraum gemäss Absatz 1 auf dem Ausgleichskonto oder bei der Schuldengrenze unterschritten, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan.*

In § 7 Absatz 1 [FLG](#) wird der mindestens anzustrebende Spielraum auf dem Ausgleichskonto und bei der Schuldengrenze definiert, indem der im Finanzleitbild 2022

festgelegte Mindestspielraum als Zielwert ins Gesetz übernommen wird. Dieser ist abhängig von den im AFP eingeplanten SNB-Ausschüttungen und damit von deren Ausfallrisiko. Im AFP 2023–2026 sind beispielsweise in den Jahren 2023 bis 2026 je 160 Millionen eingeplant. Durchschnittlich sind somit 160 Millionen Franken eingeplant. Der mindestens anzustrebende Spielraum beträgt folglich 420 Millionen Franken (100 Mio. Fr. für allgemeine Risiken + 2 x 160 Mio. Fr. für das SNB-Risiko). Per 31. Dezember 2021 beträgt der effektiv vorhandene Spielraum 686,3 Millionen Franken auf dem Ausgleichskonto sowie 980,5 Millionen Franken bei den Nettoschulden.

Der anzustrebende Mindestspielraum kann temporär unterschritten werden, insbesondere wenn ein Risiko wie der Ausfall der SNB-Ausschüttung eintritt und deshalb Aufwandüberschüsse vorübergehend nicht verhindert werden können. § 7 Absatz 1^{bis} [FLG](#) bezweckt, den Mindestspielraum längerfristig zu erhalten beziehungsweise diesen wieder herzustellen indem vorausschauend Massnahmen ergriffen werden, wenn sich eine Unterschreitung abzeichnet oder bereits eingetroffen ist.

2.3 Auswirkungen der Änderungen

2.3.1 Vergleich der vorgesehenen Lösung mit den im Finanzleitbild 2022 vorgestellten Varianten 1 bis 3

Die vorgesehene Lösung verzichtet zum einen auf eine situative Anpassung von § 7a Absatz 2 [FLG](#), wie es die Variante 1 vorsah. Zum anderen wird das im Voranschlag zulässige Defizit nicht generell erhöht wie dies Variante 2 vorsah. Die vorgesehene Lösung verfolgt in diesem Bereich den Ansatz der Variante 3. Mit dem neuen § 7a Absatz 3 wird – wie in der Beratung zum Finanzleitbild 2022 gefordert – eine explizite Lex-SNB geschaffen, die bei einem Einbruch der SNB-Ausschüttungen im Voranschlag gegenüber dem vorhergehenden AFP den notwendigen Spielraum im Voranschlagsjahr schafft. Damit entfällt die bemängelte enge zeitliche Komponente der Variante 1.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Variante 3 können ebenfalls wesentliche Optimierungen erreicht werden: Die Budgetierung der SNB-Ausschüttungen kann nach der bestmöglichen Einschätzung erfolgen, da nicht zwingend der Wert des Vorjahres-AFP eingesetzt werden muss. Die vorgesehene Lösung ist rechnungslegungskonform, da ordentliche Budgetabweichungen nicht ausserordentlich verbucht werden. Die Schuldenbremsen Erfolgsrechnung und Nettoschulden bleiben als Gesamtrahmen intakt und können nicht umgangen werden. Es wird lediglich der zulässige Verlust im Voranschlag erhöht und dies nur für den Fall eines Rückgangs der SNB-Zahlungen gegenüber dem letzten AFP und unter der Voraussetzung, dass das Ausgleichskonto mindestens ausgeglichen ist und die Schuldengrenze eingehalten wird. Damit wird ein Missbrauch der SNB-Regelung durch eine andauernd zu optimistische Planung der SNB-Erträge im AFP ausgeschlossen. Der bewusste verantwortungsvolle Umgang mit dem Schwankungsrisiko der SNB-Ausschüttung und den dafür notwendigen Reserven wird gefördert.

2.3.2 Beispiel der Wirkungsweise

Nachfolgend zeigen wir die Wirkung der Änderung an einem fiktiven Beispiel auf. Wir fokussieren uns dabei auf die SNB-Ausschüttung und blenden andere mögliche Einflussfaktoren aus:

Das Beispiel geht davon aus, dass für die Jahre 2023–2026 im AFP 2023–2026 jährlich eine SNB-Ausschüttung von 160 Millionen Franken eingeplant ist. Der Spielraum bei den Nettoschulden und auf dem Ausgleichskonto beträgt 420 Millionen Franken und entspricht damit dem minimal anzustrebenden Wert (100 Mio. Fr. + 2 x 160 Mio. Fr.). In den Jahren 2023 und 2024 tritt ein Vollaussfall der SNB-Ausschüttungen ein (je 160 Mio. Fr.). Ab dem Jahr 2025 erfolgt wieder eine reduzierte Ausschüttung von 64 Millionen Franken jährlich. Dieses Szenario könnte zu folgenden Auswirkungen führen:

Rechnung 2023: In der Rechnung 2023 würde der Ausfall von 160 Millionen Franken über den Spielraum bei den Schuldenbremsen aufgefangen. Der Spielraum reduziert sich von 420 Millionen Franken auf 260 Millionen Franken.

AFP 2024–2027 und Voranschlag 2024: Für das Jahr 2024 wird keine Ausschüttung der SNB erwartet und budgetiert. Ohne die vorgesehene Ergänzung des § 7a mit dem neuen Absatz 3 wäre eine weitgehende Kompensation des daraus im Voranschlag 2024 resultierenden Verlustes von 160 Millionen Franken notwendig, jedoch nicht realistisch. Der vorgesehene § 7a Absatz 3 lässt den durch den Ausfall der SNB-Ausschüttung resultierenden Verlust im Voranschlag von maximal 160 Millionen Franken grundsätzlich zu. Um diesen Verlust zu reduzieren, kann der Steuerfuss bis zur Referendumsgrenze um 1/10 Einheit angehoben werden (+ rund 80 Mio. Fr.). Es erfolgen keine zusätzlichen Kompensationen durch Einsparungen, da eine kurzfristige Verbesserung in wesentlichem Umfang nicht möglich ist und der im Voranschlag 2024 verbleibende Verlust von 80 Millionen Franken im zulässigen Bereich liegt. In den Planjahren 2025–2027 wird weiter mit dem erhöhten Steuerfuss von 2024 geplant und jährlich wieder 64 Millionen Franken SNB-Ausschüttung eingestellt. Ab dem Jahr 2025 werden somit noch Aufwandüberschüsse von jährlich 16 Millionen Franken geplant. Der bereits realisierte und die geplanten Aufwandüberschüsse führen dazu, dass der gemäss dem neu vorgesehenen § 7 Absatz 1 anzustrebende Spielraum auf dem Ausgleichskonto und bei der Schuldengrenze im letzten Planjahr des AFP 2024–2027 unterschritten wird. Der geplante Spielraum beträgt im Jahr 2027 132 Millionen Franken, anzustreben sind mindestens 196 Millionen Franken (100 Mio. Fr. + [3 x 64 Mio. Fr. : 4 x 2 Mio. Fr.]). Der Regierungsrat muss somit gemäss dem neuen § 7 Absatz 1^{bis} Massnahmen einleiten und sie in den nächsten AFP integrieren.

	AFP 2024–2027					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Wegfall ursprünglich geplante SNB-Ausschüttung		-160	-160	-160	-160	-160
Neu geplante SNB-Ausschüttung			0	64	64	64
Zusatzertrag Steuerfusserhöhung			80	80	80	80
Geplanter Aufwandüberschuss		-160	-80	-16	-16	-16
Geplanter Spielraum	420	260	180	164	148	132
Anzustrebender Spielraum						196

Abb. 2: Beispiel erster AFP nach dem Eintreten eines Vollaussfalls der SNB-Ausschüttung

Rechnung 2024: In der Jahresrechnung 2024 wird der Verlust von 80 Millionen Franken über den Spielraum der Schuldenbremse aufgefangen. Der Spielraum reduziert sich auf dem Ausgleichskonto sowie bei der Schuldengrenze von 260 Millionen Franken auf 180 Millionen Franken.

AFP 2025–2028 und Voranschlag 2025: Ab dem Jahr 2025 werden 64 Millionen Franken SNB-Ausschüttungen eingeplant. Die im Jahr 2024 vorgenommene Steuerfusserhöhung bleibt bestehen. Das Risiko der SNB-Ausschüttungen hat sich reduziert, da im AFP 2025–2028 jährlich nur noch eine Ausschüttung von 64 Millionen Franken eingerechnet wurde. Dementsprechend beträgt der anzustrebende minimale Spielraum auf dem Ausgleichskonto und bei der Schuldengrenze neu 228 Millionen Franken [100 Mio. Fr. + 2 x 64 Mio. Fr.]. Um künftig mindestens ausgeglichene Rechnungsergebnisse zu erzielen, und im letzten Planjahr des AFP 2025–2028 den notwendigen Spielraum von 228 Millionen Franken auf dem Ausgleichskonto und bei der Schuldengrenze zu erreichen, muss der Regierungsrat ab dem Jahr 2025 nachhaltige Verbesserungsmassnahmen von 28 Millionen Franken in den AFP integrieren.

	AFP 2025–2028					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Wegfall ursprünglich geplante SNB-Ausschüttung	-160	-160	-160	-160	-160	-160
Neu geplante SNB-Ausschüttung		0	64	64	64	64
Zusatzertrag Steuerfusserhöhung		80	80	80	80	80
Verbesserungsmassnahmen			28	28	28	28
Geplanter Ertragsüberschuss (ab 2025)	-160	-80	12	12	12	12
Geplanter Spielraum	260	180	192	204	216	228
Anzustrebender Spielraum						228

Abb. 3: Beispiel zweiter AFP nach dem Eintreten eines Vollaustfalls der SNB-Ausschüttung

Das Beispiel zeigt, dass die vorgeschlagene Lösung mit dem neuen § 7a Absatz 3 [FLG](#) zum einen die Reaktionszeit bei einem Rückgang oder Ausfall der SNB-Ausschüttungen verlängert wird. Es besteht keine gesetzliche Pflicht mehr, bereits im folgenden Voranschlagsjahr die Ausfälle zu kompensieren. Damit kann eine der konkreten Situation angemessene Reaktion erfolgen. Zum andern wird mit der Anpassung von § 7 Absatz 1 [FLG](#) und dem neuen Absatz 1^{bis} erreicht, dass längerfristig ein risikogerechter Spielraum erhalten bleibt.

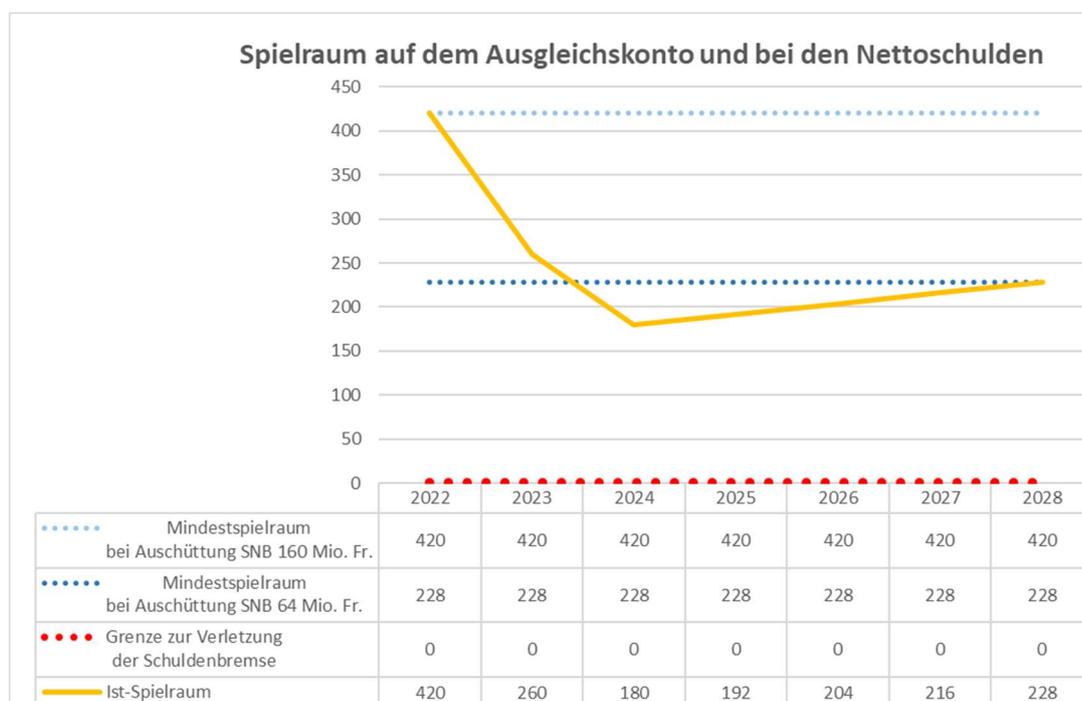


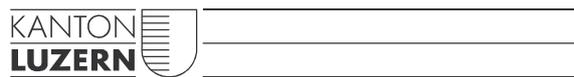
Abb. 4: Beispiel Entwicklung Spielraum auf dem Ausgleichskonto und bei den Nettoschulden

3 Kosten und Finanzierung

Durch die Umsetzung der Gesetzesänderungen entstehen keine Mehrkosten.

4 Weiteres Vorgehen

Im Finanzleitbild 2022 hat der Regierungsrat aufgezeigt, mit welchen Massnahmen er der Abhängigkeit von unsicheren Erträgen entgegenwirken will. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen ergänzen und konkretisieren diese Massnahmen. Aufgrund der in Kapitel 1.3 beschriebenen aktuellen Situation erachten wir es als zielführend, die Umsetzung zügig vorzunehmen, damit die neue Regelung bei der Beratung des AFP 2024–2027 durch den Kantonsrat in Kraft ist. Wir sehen deshalb für die Lesungen der Gesetzesrevision die März- und die Junisession 2023 vor.



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch